

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil**

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 17a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 28.01.2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

### **Verfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von unter 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner**

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottweil seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 1.500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO ab Freitag, 28.01.2022 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 27.01.2022

Gez. Hermann Kopp  
Erster Landesbeamter

### **Hinweise:**

Ab **Freitag, den 28.01.2022 um 0:00 Uhr** entfallen auf dem Gebiet des Landkreises Rottweil die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen zwischen 21 Uhr und 5 Uhr für nicht-immunisierte Personen gemäß § 17a Abs. 2, Abs. 3 CoronaVO.

## Begründung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottweil stellt nach § 17a Abs. 1 und 3 CoronaVO das Über- sowie Unterschreiten des Schwellenwerts von 1.500 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner fest.

Gemäß § 17a Abs. 3 CoronaVO entfallen die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1.500 unterschreitet.

In der bis zum 27.01.2022 gültigen CoronaVO waren die Ausgangssperren an eine Sieben-Tage-Inzidenz von 500 gekoppelt. Mit der 9. Änderungsverordnung der Corona Verordnung des Landes, die ab 28.01.2022 gültig ist, wurde der Grenzwert auf 1.500 erhöht. Im Landkreis Rottweil wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 1.500 noch nicht erreicht, sodass nach § 17a Abs. 3 Satz 3 noch am 27.01.2022 bekannt zu machen ist, dass die Ausgangsbeschränkungen für Nichtimmunisierte zum 28.01.2022 entfallen.

Im Landkreis Rottweil liegt die Sieben-Tage-Inzidenz am Donnerstag 27.01.2022 bei 983,8, am Sonntag, 23.01.2022 lag die Sieben-Tage-Inzidenz bei 937,5. Damit liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen vor dem 28.01.2022 unter dem neuen Schwellenwert von 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Maßgeblich sind dabei die Werte des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, abzurufen im Internet unter [Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](https://www.lagebericht-covid-19-baden-wuerttemberg-landesgesundheitsamt-stuttgart.de).

Eine Unterschreitung ist nach § 17a Abs. 3 CoronaVO unverzüglich durch das Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, sodass die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft treten.

## Schlussbestimmungen

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamtes Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.